



Nachrichten

über

das Hochfürstlich-Thurn und Taxische

Lyceum Carolinum

zu

Neresheim.

Für

die Aeltern und Vormünder der jezigen und künftigen Zöglinge des Instituts.



Buchau, 1805.

gedruckt in der Hochfürstlich Thurn und Taxischen Buchdruckerey.

Quod munus reipublicæ adferre majus meliusve possumus, quam si docemus atque erudimus juventutem, his præsertim moribus atque temporibus?

M. T. Cicero Div. II. 2.



Vorbericht.

Die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht von Thurn und Taxis zu Neresheim errichtete Erziehungs- und Lehranstalt hat seit ihrem Entstehen in vielen Freunden der Jugend und des Erziehungswesens den Wunsch erregt, eine genaue Kenntniß ihrer Einrichtung zu erhalten. Es ergehen deßhalb, besonders von Aeltern und Vormündern, welche derselben ihre Söhne und Mündel anvertrauen wollen, viele Anfragen an uns. Da es aber nicht möglich ist, alle diese oft sehr ins Detail gehende Anfragen schriftlich zu beantworten; hat man es räthlich gefunden, diese Blätter drucken zu lassen, nicht um sie in den Buchhandel zu bringen, sondern um sie denjenigen, welchen daran gelegen ist, an Handschrift Statt mitzutheilen.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist hier weder der ausführliche Erziehungs- und Lehrplan selbst, noch eine gelehrte Untersuchung über Erziehungs- und Lehrinstitute überhaupt zu suchen, sondern nur eine einfache Darstellung der Grundsäze, nach welchen- und der Verfahrungsart, durch welche das Lyceum Carolinum seinen schönen Zweck, gute und brauchbare Menschen zu bilden, zu erreichen bemüht ist, — in sofern sie nämlich die Aeltern und Vormünder unserer Zöglinge zu kennen wünschen müßen.

Sie erhalten also hier hinlängliche Auskunft über die auf dem Lyzeum bestehenden Anstalten zur Erziehung und zum Unterrichte; Notizen über die Eintrittsbedingnisse, Kosten ꝛc., das Wichtigste über die Organisation des Ganzen, und einen wörtlichen Abdruck von den Gesezen und Vorschriften für die Zöglinge. — Um ihnen, denen Nichts unwichtig ist, was ihre Kinder betrifft, und unter

ihnen vorzüglich den Unstudierten gefällig zu seyn: glaubte man, manche für den einsichtsvollen Kenner des Erziehungs- und Schulwesens ganz überflüßige Bemerkung beysezen zu müßen.

Uibrigens hat der Plan für das Institut [welcher schon im Jahre 1803. entworfen und von Hochfürstlicher hoher Regierung nach weisester Prüfung gutgeheißen wurde] ohne die zu seiner Ausführung bestimmten Personen und Mittel aus dem Auge zu verlieren, zum Hauptgesichtspunkte den Geist und die Bedürfnisse unsrer Zeit. Unsere Ansicht von Leztern und zugleich den Geist des Instituts selbst hat Prof. Benedikt Holland in seiner bey der feyerlichen Eröffnung vorgetragenen Rede *) dargestellt.

---

*) "Was fordert der Geist der Zeit von den höhern Lehranstalten?„ Eine Rede ꝛc. Augsburg in der Veith Riegerschen Buchhandlung 1805.

Man vergleiche auch, was in Grasers Archiv für Volkserziehung von der Errichtung des Karolinums vorkömmt, besonders im zweiten und dritten Heft des ersten Bandes 1803. die (wiewohl mit einigen sinnstörenden Druckfehlern) abgedruckten Bemerkungen, Winke und Wünsche ꝛc., welche als Vorarbeit zum Erziehungs- und Lehrplane anzusehen sind.

Sollten diejenigen, für welche diese Blätter vorzüglich bestimmt sind, nach Durchlesung derselben über einige Punkte noch bestimmtere Auskunft verlangen: so wird sich Unterzeichneter ein Vergnügen daraus machen, sie zu geben.

Neresheim im Juli 1805.

Peter Sonntag, Präf. u. Prof.

I.

Erziehung.

Das Karolinum bestrebt sich, seine Zöglinge insgesammt — ohne Rücksicht auf die individuelle Bestimmung Einzelner zum Gelehrten, Schullehrer, oder Gewerbstande — zu brauchbaren, weisen und glücklichen d. i. guten Menschen zu bilden. Es befolgt hiezu nur solche Grundsäze, die aus der Natur des jugendlichen Charakters fließen, und durch Erfahrung als gut und zweckmäßig erprobt sind, und verwirft dagegen alle pädagogischen Spielereyen, womit einige neueren Erziehungskünstler mehr prunkten als nüzten, eben so wie jene Zuchtmethode, wodurch man in ältern Schulen die guten Kinder zu Weisen und Gelehrten prügeln oder schimpfen wollte. Seine positiven Anstalten zur Erziehung guter Menschen überhaupt ordnete es nach dem Geiste und den Bedürfnissen unserer Zeit und sucht auf den Körper und Geist seiner Zöglinge gleich wohlthätig zu wirken — auf jenen durch die Anstalten zur physischen, — auf diesen durch die Anstalten zur ästhetischen, intellektuellen, moralischen und re-

ligiösen Bildung. *) Von jeder hier nur soviel, als zur Würdigung derselben nöthig ist!

A. Physische Bildung.

Ein siecher, schlaffer, entnervter Körper ist das gröste Hinderniß der freyen Geistesthätigkeit: also die erste Aufgabe der Erziehung diese, daß die Kräfte desselben vor Zerstörung gesichert, gehörig entwickelt und ausgebildet, und ihnen jene Richtung und Schnellkraft beygebracht werde, die sie geschickt macht, dem Geiste als taugliche Werkzeuge einer freyen, brauchbaren Thätigkeit zu dienen. Gesundheit und Munterkeit des Körpers macht zu geistigen Funktionen vorzüglich aufgelegt. Um sie seinen Zöglingen zu sichern und zu erhalten, und schon dadurch einen bedeutenden Vorsprung zur Erreichung des höchsten Zweckes der Erziehung zu gewinnen, beobachtet das Institut vornehmlich folgendes:

a.) Nahrung der Zöglinge. Die Kost entspricht in Quantität und Qualität jeder billigen Forderung; alles Ungesunde, Mangel, Eckel und Leckerhaftigkeit werden mit gleicher Sorgfalt vom Tische verbannt, außer den Mahlzeiten wird

*) Diese Eintheilung ist nur für die Darstellung der Grundsätze und Methode. In der Anwendung selbst hat alle Erziehung ihren höchsten Zweck unverrückt im Auge; sie will ihren Zögling zu der ihm erreichbaren Vollkommenheit erheben; auf diesen Punkt hin wirkt alles zusammen; Eins greift ins Andere ein, und hier gilt, was Horaz in anderer Hinsicht schreibt: Altera alterius opem poscit res et conjurat amice.

nichts genossen, ausgenommen etwa Brod und reifes Obst. — Warme und erhizende Getränke werden in der Regel nicht — wohl aber manchmal Bier zu einem mäßigen Abendtrunke gestattet.

b.) Schlaf. Im Winter 8 ½, im Sommer 8. Stunden. — Die Schlafsäle und Zimmer werden im Winter mäßig geheizt, jederzeit sehr reinlich gehalten und täglich gelüftet oder geräuchert; die Bettwäsche oft gewechselt.

c.) Reinlichkeit und Bekleidung des Körpers. Auf fleißiges Waschen und Kämmen der Haare wird gedrungen. — Alles was den Körper verzärtelt, einengt, im Wachsthume hindert, oder eine schlechte Haltung begünstiget, bleibt weg. — Mäntel u. d. gl. tragen die Zöglinge nur bey sehr rauher Witterung, sonst ihre Uniform oder eine andere anständige der Temperatur der Luft angemessene Kleidung.

d.) Bewegung des Körpers und zwar bey nicht ganz ungünstigem Wetter in freyer Luft, auf täglichen Spaziergängen oder im Garten. In lezterem Pflanzen, Gießen, Kegelspiel u. s. w.

e.) Unterhaltungen und Spiele.

f.) Gemüthsbewegungen in diätetischer Hinsicht.

g.) Verhütung alles dessen, was der Gesundheit des Körpers überhaupt, den Sinnenorganen u. s. w. gefährlich ist.

Tritt bey aller Aufmerksamkeit auf diese und andere Gegenstände doch ein Krankheitsfall ein: so verschafft man dem Patienten sogleich ärztliche oder wundärztliche Hilfe; bringt ihn ins Krankenzimmer; sorgt für die Befolgung der ärztlichen Vorschriften; und sucht ihm die Pflege des väterlichen Hauses soviel möglich zu ersezen. —

B. Aesthetische Bildung.

Hier nichts von einer scientivischen Aesthetik oder Geschmackslehre. Sie gehört in den philosophischen Lehrcursus. Die ästhetische Bildung des guten Menschen überhaupt hat keinen andern Zweck, als den Zögling so zu leiten und zu veranlassen, daß seine äußere und innere Sinnlichkeit [das Gefühlsvermögen] und besonders sein Geschmack am Wahren, Guten und Schönen die jedem guten Menschen nöthige Feinheit, Stärke und Richtigkeit erhalte.

Um die Zöglinge des Karolinums auf diesen Grad der Bildung zu erheben, bestrebt man sich bey jeder Gelegenheit, ihrer Sinnlichkeit die edelste Richtung zu geben; indem man auf Anstand und Artigkeit im Umgange, auf Reinlichkeit und Ordnung in Wohnung, Kleidung, Büchern rc. auf Richtigkeit und Grazie in der Sprache, so wie in Haltung und Bewegungen des Körpers dringt, — sie auf wahre Schönheit in Kunstwerken aufmerksam macht, — sie zum reinsten und des Menschen würdigsten Ge-

nusse, dem der Naturfreuden, anleitet, — kurz! indem man ein wahres aber richtiges Gefühl für das Wahre, Schöne und Edle in ihren jungen Seelen zu erregen, und es stets zu erhöhen sucht, allem aber, was demselben widerspricht, entgegen arbeitet nämlich jeder Art fader Empfindeley und Schwärmerey, der Rohheit im Umgange, dem jugendlichen Zerstörungsgeiste, der Unreinlichkeit und Unordnung u. d. gl. Selbst das Zusammenwohnen der Zöglinge unter den Augen ihrer Vorgesezten und Lehrer und die Entfernung von der Gesellschaft roher Volksklassen muß diese ästhetische Bildung der Lyzeisten merklich befördern. — Den eigentlichen eleganten Weltton und die lezte Politur in der höhern Conversationskunst müßen sie freylich erst später in der großen Welt lernen, in welche sie nicht unvorbereitet treten, wenn sie früher gelernt haben, schön und edel zu fühlen und ungekünstelt höflich und artig zu seyn. Hieher gehört das in den Gesezen A. §. 1 — 10 Verordnete.

Mit der ästhetischen Bildung wird, um die höchste Aufgabe der Erziehung desto eher zu erreichen auch die Bildung des Erkenntnißvermögens, oder was Eines ist, die

C. Intellektuelle Bildung

verbunden, in so fern sie jedem jungen Menschen Bedürfniß ist, um in was immer für einem Stande einst ein brauchbares Glied des Staates zu werden. Dadurch sollen die Zöglinge des Karolinums

nicht Gelehrte, sondern vorurtheilfreye, richtig denkende, verständige Menschen werden.

Man sucht ihnen daher eine stets rege Wißbegierde beyzubringen, und ihr zur Ausbildung des Gedächtnisses, des Verstandes und der Urtheilskraft nicht blos in den Lehrstunden, sondern auch außer der Schule, bey Tisch', auf Spaziergängen und in Unterhaltungsstunden Nahrung zu verschaffen; man gewöhnt sie bey jeder Gelegenheit nach den Ursachen und Wirkungen zu fragen, und den wahren Werth und die Beschaffenheit der Dinge und Handlungen zu erforschen; man veranlaßt sie, ihre Irrthümer selbst einzusehen und sich in kleinen Verlegenheiten selbst Rath zu schaffen; man übt sie im Aufsuchen der Gründe für und wider Behauptungen, Sachen und Handlungen; warnt vor allzugroßer Leichtgläubigkeit, befördert das Prüfen und Selbstdenken auf alle mögliche Weise, empfiehlt die Lektüre geistbildender Schriften, die Untersuchung und Sammlung verschiedener Naturgegenstände und thut überhaupt Alles, um ihre Klugheit und Einsichten zu vermehren, so sehr man sich übrigens hütet, sie zu aberwizigen und naseweisen Vielwissern und Schwäzern zu machen. Die Zöglinge haben zu diesem Ende nicht nur freyen Zutritt zu allen Lehrern, sondern diese nehmen sogar oft nebst dem Präfekt, ihrem beständigen Begleiter an ihren Spaziergängen und Unterhaltungen Antheil.

D. Moralische Bildung.

Alle Bildung des Körpers und des Geistes, wovon bisher die Rede war, hat zum Einheitspunkte die moralische Bildung. Die Tendenz der Erstern geht nur dahin, die Leztere zu erleichtern und zu befördern. Je mehr sie dieß leistet, d. i. je zweckmäßiger sie den Zögling vorbereitet und befähiget, durch moralische Erziehung dahin gebracht zu werden, daß er sich dem höchsten Ideale der Vollkommenheit durch sittliche Güte seiner Denk- und Handlungsweise — so viel es Sterblichen gegönnt ist — nähere: je größer ihr Werth.

Es ist hier nicht der Ort, eine Abhandlung über die moralische Erziehung der Jugend zu schreiben: also nur einige Winke, welche jedoch den Geist der auf dem Karolinum herrschenden Grundsäze und Verfahrungsart kenntlich genug charakterisieren sollen! — Und zwar:

1.) in Hinsicht der Sitten überhaupt.

Zu dem in den Gesezen Litt. B. §. 11 — 20 Vorgeschriebenen nur ein paar Bemerkungen zur nähern Beurtheilung der Art, die Zöglinge zu behandeln.

Eine gleichförmige Behandlung der Zöglinge ist Grundsaz auf dem Karolinum; doch wird sie soviel möglich nach den individuellen Anlagen, Schwachheiten, Bedürfnissen u. s. w. eines jeden modifizirt. Dieselben genau kennen zu lernen, sind die Lehrer und der Präfekt, dem die Disciplin

und Erziehung vorzüglich aufgetragen ist, stets bedacht, und es wird ihnen um so leichter, da ihr Benehmen bey den Jünglingen alle Zurückhaltung und sklavische Furcht zu verbannen, Offenheit und Vertrauen zu gewinnen, und Frohsinn und anständiges Freyheitsgefühl zu erhalten, geeignet ist.

Man hält streng auf die Befolgung der Geseze: begnügt sich aber nicht damit, daß die Jünglinge blos legal handeln, sondern leitet sie an, all ihr Thun zur moralischen Würde zu erheben. Sie sollen weder finstere Frömmlinge und Kopfhänger, noch ausgelassene Spötter und Libertine, sondern pflichtmäßig, edeldenkende Menschen und wahre Freunde der Tugend werden.

Die Benüzung des Ehrtriebes ist in der Erziehung eine schwere Aufgabe: daher werden Lob und Tadel — als Mittel zur moralischen Bildung — nur sparsam und mit stäter Rücksicht auf die eigenthümliche Gemüthsart jedes Zöglinges angewandt. Keiner soll durch das Zuviel vom Einen oder dem Andern zu sehr erhoben und übermüthig, — oder zu sehr herabgesezt und kleinmüthig werden.

Auch in Betreff der Strafen [leider! wird die Menschheit nie jenen Grad der Kultur erreichen, der im Kodex irgend einer Gesellschaft diese Rubrik entbehrlich machte] huldiget das Karolinum dem humanen Zeitgeiste, jedoch ohne die Tugend, Zucht und Ordnung zu verrathen. Schwachheiten und kleine Verirrungen, die der Jugendfreund als natürliche Ei-

genheiten des zarten Alters mit Liebe ansieht, fordern nur sanfte Belehrung und Zurechtweisung. Machen aber wahre Vergehungen, Abweichungen von Ordnung und Sittlichkeit, positive Strafe nothwendig; so bezielt die Strafe wesentlich die Besserung des Fehligen und Warnung der übrigen; sie wird nicht nur nach dem Objekte des Vergehens, sondern auch nach der Subjektivität des Strafbaren und andern Umständen [ohne Rücksicht auf Geburt, Reichthum u. s. w.] bestimmt; nie übereilt, allezeit so angemessen, daß wo nicht der Gestrafte selbst, doch seine besser denkenden Mitzöglinge ihre Billigkeit einsehen; nach Umständen demüthigend, aber nie entehrend oder beschimpfend. Uiberhaupt haben nur zweckdienliche Strafen Statt, und unter diesen nur in äußerst seltenen Fällen und als lezter Versuch zur Besserung solcher Subjekte, bey denen andere Mittel ohne Wirkung blieben, körperliche Züchtigung. Was der Jugend ehrwürdig und lieb seyn muß z. B. Bethen, Meßhören u. s. w. kann nie zur Strafe werden; auch das Lernen nicht, außer in so fern es die Entfernung des Bestraften von den Spielen seiner Mitzöglinge und die Entbehrung einer Freystunde dazu macht. — Für den unbeugsamen Jungen, besonders wenn sein Betragen ruhestörend, der Sittlichkeit Anderer gefährlich, oder der Ehre des Instituts nachtheilig ist, haben die Geseze die Dimission festgesezt.

So wie es übrigens den Aeltern der Zöglinge eine tröstliche Beruhigung gewähren muß, ihre Kin-

der in einem Hause zu wissen, wo man für die Reinheit ihrer Sitten mit väterlicher Sorgfalt wachet: ist selbst das Zusammenwohnen der Lezern — dessen Gefahren man auf dem Karolinum mit der gewissenhaftesten Treue entgegen arbeitet — ein wesentlicher Gewinn in moralischer Hinsicht. Die Entfernung von sittengefährlichen Gesellschaften, Orten und Lesereyen, das Beyspiel wohlerzogener Kameraden, die beständige, abwechselnde Beschäftigung, die genau berechnete Tagesordnung, der herrschende und sorgfältig erhaltene Frohsinn, das gemeinschäftliche Interesse, der rege Nacheiferungstrieb, das Bestreben um Beyfall der immer wachsamen Obern, die täglichen Ermunterungen und Warnungen, ja selbst die Ahndung und Bestrafung der Fehltritte, wobey immer auf die Belehrung und Bildung Aller Rücksicht genommen wird, können auf die Moralität der Zöglinge nicht ohne wohlthätige Wirkung bleiben, sichern vor tausend Gefahren, denen der sich selbst überlassene Jüngling nur zu oft unterliegt, sie geben Lust und Muth, die Wege des Guten und Edeln zu wandeln, und dem höchsten Ziele des Menschen, der sittlichen Vollkommenheit immer näher zu kommen. *)

*) Diese Momente zusammengenommen, können bey gutartigen jungen Leuten die bezielte Wirkung nicht verfehlen. Sollte dies bey irgend einem unglücklichen Subjekte doch der Fall seyn: so würde der Grund davon billig in der frühern zweckwidrigen Erziehung oder absoluter Verwahrlosung und Verwilderung zu suchen seyn. Es ist aber eine traurige Erfahrung, daß manche Aeltern, die es unbillig finden, vom Arzte die Herstellung eines inkurablen Kranken zu fordern, das

2.) In Hinsicht der Religion —

hat das Institut seine Grundsäze und seine Forderungen an die Zöglinge in den Gesezen so deutlich als wahr ausgesprochen. Man lese die §§. 21 - 32, und wird finden, daß sich das Karolinum bestrebt, in seinen Zöglingen eine recht innige Anhänglichkeit an die heilige Religion Jesu, einen vernünftigen Glauben, eine aufrichtige Achtung für religiöse Handlungen, einen warmen Eifer im reinen Christenthum nach ächtkatholischen Grundsäzen *) zu begründen und zu erhalten. Dies Bestreben schränkt sich nicht auf die Kirche und Schule ein, sondern man benüzt jeden Anlaß, unter ihnen jenen ächtreligiösen Sinn herrschend zu machen, der sich durch wahre Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit im Reden und Han-

---

Sittenverderbniß ihres Kindes ohne Weiters auf Rechnung des Erziehers oder der Schule schreiben, wenn es diesen — vielleicht bey den redlichsten Bemühungen — nicht gelang, das wieder gut zu machen, was Andere vorher verdorben haben. Soll man, wenn der Junge sittenlos und wild aus der Hand des Erziehers oder der Schule kömmt, nicht auch einen Blick auf den Zustand zurückwerfen, in welchem man ihn selben übergeben hat??

*) Anmerk. Es versteht sich, daß von katholischen Geistlichen kein Unterricht über akatholische Dogmen zu erwarten ist. Die sich hier befindenden evangelisch - lutherischen Zöglinge nehmen mit Ausnahme der Unterscheidungslehren an dem Sitten - und Religionsunterricht der Uibrigen, so wie an allen ihrem Bekenntnisse nicht widersprechenden Religionsübungen Theil. Uibrigens ist bisher kein Ausbruch von Intoleranz, ja auch keine Neckerey in Bezug auf Religionsverschiedenheit unter den Lyzeisten vorgefallen, die eine besondere Einschärfung des §. 25. der Geseze veranlaßt hätte. Ein Zeugniß, welches man zur Ehre beyder Partheyen hier nicht unterdrücken wollte!

deln ankündiget, und jenes leichtsinnige Wizeln, Grübeln und Spötteln über Religionsgegenstände oder Gebräuche [welches zur Schande unsers Zeitalters hie und da in den Zirkeln der Studierenden gleichsam Modeton ist] eben so sehr verabscheuet, als er von abergläubischer Andächteley u. religiöser Schwärmerey sich rein und fern hält. Beyde Uibel bekämpft das Institut durch Belehrung und andere zweckdienliche — gegen Ersteres mit Nachdruck und Strenge, gegen Lezteres mit Nachsicht und Delikatesse angewandte — Mittel.

Oeffentliche Religionshandlungen:

1) täglich hält der Präfekt mit den versammelten Zöglingen eine Morgen- und Abendandacht, welche in der Vorlesung eines für sie passenden Gebethes, einer Betrachtung, oder des sonn- oder festtäglichen Evangeliums nebst Homilie und Gebeth bestehet; das Privat Morgen- und Abendgebeth wird jedem Einzelnen überlassen und empfohlen.

2) Die tägliche heil. Messe.

3) An Sonn- und Festtägen wohnen die Zöglinge nebst der Frühmesse auch dem Pfarrgottesdienste bey.

4) An Sonntägen nach Mittag hält ihnen der Religionslehrer in einer eigens dazu bestimmten Kapelle einen ganz auf ihr Alter, ihre Verhältnisse und Pflichten berechneten Vortrag, den er mit einer Katechese beschließt.

5) Alle 4 bis 6 Wochen gehen die Zöglinge zur Beicht und Kommunion. Man will die Wirksam-

keit dieser heiligen und heiligenden Handlungen durch unmäßige Wiederholung nicht schwächen, sondern ist vielmehr bedacht, sie durch zweckmäßige Anstalten zu erhöhen. Diese bestehen darinn, daß man ihnen die Wichtigkeit dieser Heilsmittel recht lebhaft vorstellt, daß der Religionslehrer vor der Beicht eine eigene Vorbereitungsstunde hält, daß man den Beicht und Kommuniontag als ein vorzügliches Fest feyert durch passende Vorlesungen u. s. w.

So viel von den auf dem Carolino bestehenden Anstalten zur Bildung des guten Menschen überhaupt! Nun auch das Wichtigste von jenen, welche die Bildung und Vorbereitung der Zöglinge zu brauchbaren Mitgliedern des Staates für verschiedene Berufsarten bezwecken!

II.

Unterricht.

Billig hat sich die Zahl der Studierenden merklich vermindert, seitdem die neuerlich in unserm Vaterlande eingetretenen politischen und kirchlichen Veränderungen viele Versorgungsquellen, wozu man ehedem nur durch die s. g. lateinischen Schulen gelangte, verstopft haben: um so dringender zeigt sich bey der steigenden Kultur aller Stände das Bedürfniß einer höhern Bildung für jeden jungen Menschen, der — zwar nicht zum Gelehrtenstande, aber wohl zu einem nicht blos mechanischen Gewerbe durch Umstände, oder eigene Wahl bestimmt ist.

In dieser Hinsicht ist in dem Plane für das Karolinum die Erziehung zum guten Menschen überhaupt mit der besondern Bildung und Vorbereitung zu verschiedenen Berufsarten so vereiniget, daß auf demselben drey Klassen von Zöglingen unterrichtet werden können, so daß Jeder das ihm in seinem künftigen Stande Unentbehrliche oder Nüzliche erlernen kann, ohne Zeit und Geld an solche Gegenstände zu verschwenden, wovon er nach dem Austritt' aus der Schule keinen Gebrauch zu machen weiß. Es wird nämlich Unterricht ertheilt:

1) für solche Jünglinge, die zu bürgerlichen Gewerben —
2) für solche, die zum Gelehrtenstande, — zum eigentlichen Studieren —
3) für solche, die zum Schullehrerstande bestimmt sind.

Hier die Gegenstände und Methode des Unterrichts!

1) Lehrgegenstände.

Sie sind A.) allgemeine, und B.) besondere:

A.) Allgemeine Gegenstände für alle Zöglinge:

a) Religions- und Sittenlehre nach Müller. *)

*) Wir geben hier die Vorlesebücher an, deren man sich bisher bediente, wovon aber einige bald durch mehr angemessene ersezt werden dürften.

b) Biblische Geschichte nach Felbiger.
c) Naturgeschichte und Technologie nach Richter und Funke.
d) Naturlehre nach Richter.
e) Deutsche Sprache nach Wißmayr.
f) Französische Sprache nach Mozin *)
g) Arithmetik.
h) Zeichnungskunst.
i) Kalligraphie.
k) Vokal - und Instrumentalmusik für Alle, die Lust und Talent dazu haben.

B.) Besondere Gegenstände, nach den Bedürfnissen der besagten 3 Klassen der Zöglinge in drey Kurse getheilt:

I. Kurs. Für die zu bürgerlichen Gewerben bestimmten Schüler:

a) Landwirthschaft nach Rau.
b) Bürgerliche Baukunst nach G. R. Erste Linien der Häuserbaukunst. Leipzig b. Hertel 1790.
c) Forstwissenschaft nach Medicus.
d) Praktische Rechnungs - und Rechnungsführungskunst.
e) Praktische Geometrie und Mappierung. Erstere nach Wagner.

---

*) In der Folge, vielleicht schon im nächstfolgenden Schuljahre, werden die Zöglinge wahrscheinlich auch im Italienischen Unterricht erhalten.

*) Es versteht sich, daß zum Eintritt in diesen Kurs hinlängliche Kenntniß der Muttersprache und der gemeinen Arithmetik erfordert wird. Den Unterricht im deutschen Styl, und die Uibung in schriftlichen Aufsäzen bekommen sie mit den Schülern des zweiten Kurses. Auch wird ihnen im lezten Jahre eine für sie angemessene praktische Logik und Psychologie gegeben.

II. Kurs. Für die zum Gelehrtenstande bestimmten:

a) Lateinische Sprache und Styllehre nach Scheller.

b) Griechische Sprache nach Stölzl.

c) Anleitung zur Lektüre der Klassiker durch Erklärung der römischen und griechischen Alterthümer und Mythologie.

d) Poetik nach Ortmann.

e) Rhetorik nach Ortmann.

f) Aesthetik nach Fr. W. D. und Chr. W. Snell.

g) Philosophie nach ihrem ganzen Umfange, nach Snell und Kiesewetter, mit Rücksicht auf Fries „System der Philosohie als evidente Wissenschaft," nebst der Geschichte der philosophischen Systeme nach Socher.

h) Elementarmathematik nach Kiesewetter.

i) Physik.

*) Unterricht in der praktischen Geometrie und Mappierung mit den Schülern des ersten Kurses.

III. Kurs. Für die Schullehrerkandidaten.

a) Erziehungskunst und Methodik nach Vierthaler.

b) Pflichten ihres Amtes.

c) Geseze und Verordnungen für die Hochfürstlichen Schulen.

*) Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, und andere einen guten Schullehrer bildende Kenntnisse und Fertigkeiten muß sich jeder Schüler dieses Kurses früher erworben haben, und während desselben fortlernen und üben. Zur Praxis giebt die hiesige deutsche Kinderschule unter Anleitung des Landschulendirektors und Lehrers der Pädagogik tägliche Gelegenheit.

2) Lehrmethode und Zeiteintheilung.

a) Die Lehrart nach Klassen und nach Gegenständen ist auf dem Lyzeum so vereiniget, daß jene in den Sprachen, diese in allen übrigen Gegenständen statt hat. Deutsch und lateinisch lehren vier Professoren [die Vorbereitungsklasse mitgerechnet] in eben so vielen Abtheilungen. Zum Französischen sind zwey Lehrer, und eben so viele zum Griechischen aufgestellt. Von den übrigen Gegenständen hat Jeder für alle Schüler nur Einen Lehrer.

b) Die Anfänger werden in der ersten oder Vorbereitungsklasse durch denselben Lehrer in der Religion in der lateinischen und deutschen Sprache, und im Rechnen unterrichtet: Französisch, Zeichnen rc. lernen sie mit den Uibrigen. Beym Eintritte müßen sie im Lesen und Schreiben, und wo möglich in den ersten Anfangsgründen der lat. Sprache wohl unterrichtet seyn.

c) Der Unterricht ist in Semester, und in der Tagsordnung so eingetheilt, daß eine zweckmä-

ßige Abwechslung sowohl der Langweile, als der Verwirrung steuert, dagegen aber die Lernlust befördert. Die Stunden sind den Lehrgegenständen nach ihrer Würde und dem Bedürfnisse zugetheilt.

d) Vorausgesezt, daß ein junger Mensch die nöthigen Vorkenntnisse mitbringt, und auf dem Lyzeum selbst Fleiß mit Fähigkeit paaret, absolviert er den ersten Kurs in 3, — den zweyten in 8, den dritten in 2 Jahren, und kann dann als hinlänglich vorbereitet auf die Universität gehen, oder seinen bürgerlichen Beruf antreten.

e) Das Schuljahr beginnt mit dem November, und endet mit dem August. Während demselben werden die Vorlesungen nie unterbrochen; auch hat keine Lustreise statt. Vernünftige Aeltern und lernbegierige Studenten mißbilligen selbst jede unnüze Zerstreuung, um so mehr, da Leztere bey der Menge der selbst durch den Geist der Zeit vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände keine Zeit zu verschwenden haben, und auch an Festtagen nüzlich beschäftiget sind. Während den Ferien [September und October] darf ohne dringende Ursachen kein Zögling im Lyzeum bleiben.

f) Zur Aufmunterung und Beförderung des Fleißes werden die dienlichsten Mittel angewendet. Unter andern werden gegen Ende des Schuljährs öffentliche Prüfungen aus allen Gegenständen der drey Lehrkurse gehalten, wobey die Zöglinge den anwesenden Fremden auch Proben ihrer Fortschritte im Mappieren, Zeichnen u. s. w. vorlegen.

Mit **Schulpreisen**, welche in guten Büchern bestehen, werden nur die Schüler des zweyten Kurses aus ihren besondern Lehrgegenständen beehrt; weil in den übrigen z. B. dem Französischen, der Geschichte, der Geographie u. a. die Kräfte der Konkurrierenden aus allen Kursen zu ungleich sind. Um den Werth dieser Beehrung nicht herabzusezen, wird sie nur wenigen Ausgezeichneten zu Theil. — Dagegen hat jeder andere vorzüglich brave, fleissige und geschickte Zögling bey der feyerlichen Vertheilung der Prämien das verdiente namentliche Lob zu gewarten: so wie der Nachläßige der öffentlichen Beschämung nicht entgehen kann; da sein Name an der Stelle genannt werden muß, die ihm sein Fortgang anweiset. — Endlich sieht der Zögling die **Zeugnisse** seines Verhaltens im Hintergrunde. Auch diese werden ihm bey jener Gelegenheit und zwar nach Befinden mit einem Worte des Lobes oder Tadels öffentlich zugestellt. Sie geben nicht nur überhaupt über das sittliche Betragen, und den Fortgang Zeugniß, sondern bezeichnen den **in jedem einzelnen Lehrgegenstande** bewiesenen Fleiß und Fortgang des Zöglings gewissenhaft und so bestimmt als möglich.

III.

Verschiedene Notizen über die Eintrittsbedingnisse, Kosten ꝛc.

1) Den in den Gesezen [S. 4] vorgeschriebenen **Eintrittsbedingnissen** ist Nichts beyzusezen,

außer daß die Sitten = und Studienzeugnisse der Kandidaten schon dem Aufnahmsgesuche beygelegt seyn müßen. Anderswo weggejagte oder mit schlechten Sittenzeugnissen entlassene Jungen werden nicht aufgenommen; auch solche, die mit eckelhaften oder erblichen physischen Gebrechen und chronischen Krankheiten behaftet sind, muß aus pflichtmäßiger Sorgfalt für die Uibrigen der Eintritt versagt werden; denn das Karolinum ist wohl ein Erziehungs = aber kein Zucht = und kein Krankenhaus.

2) Die Uniform der Zöglinge [Rock und Beinkleid von grauem Tuche, jener mit Kragen und Aufschlägen von schwarzem Manchester, wozu ein dreygestülpter Hut mit silberner Schlinge, und Stiefel getragen werden] kann hier verfertiget werden, Rock und Beinkleid für 18 bis 20 fl. An Werktagen mögen sie jede andere Kleidung tragen.

3) Die Kost derselben besteht in einer guten Suppe zum Frühstücke: Mittags in drey oder vier, Abends in zwey oder drey Speisen, mit thunlicher Abwechslung, nebst einem 10 Loth schweren guten Mittelbrod auf jede Mahlzeit. Die Zugaben an Festtagen und aus dem Studentengarten sind unbestimmt. Dafür bezalt jeder dermalen nur wochentlich 2 fl. 20 kr.

4) Der Trunk ist Wasser oder $\frac{1}{2}$ Maas Weißbier auf jede Mahlzeit, nach der jezigen Taxe die Maas zu $2\frac{1}{2}$ kr.

5) Wer ein eigenes geheitztes Zimmer verlangt, bezahlt für selbes mit Einschluß des Holzes und Lichts 18 fl. und dem Schuldiener wegen dem Einheizen ꝛc. 1 fl. extra.

6) Für die Bedienung demselben 1 fl. 24 kr.

7) Fürs Kämmen und Reinigen des Kopfes [welches wochentlich 2 bis 3mal vorgenommen wird] 30 kr.

8) In die Küche 1 fl.

9) Der Beytrag zum Wartgelde für den Arzt ist unbestimmt, kann aber für einen Zögling, den keine bedeutende sehr langwierige Krankheit überfällt, höchstens 1 fl. jährlich betragen. Dafür besucht der Hr. Medicus die Zöglinge alle Wochen einmal, und ordinirt ihnen ohne weitere Bezahlung, auch in Krankheiten. — Die Conti des Wundarztes und des Apothekers werden am Ende des Schuljahres bezahlt.

10) So werden auch die Bücher und Schreibmaterialien, die Schuhmachers- und Schneidersarbeiten, die Reinigung und Ausbesserung der Wäsche, und andere kleine Bedürfnisse auf Konto genommen, und theils auf Ostern, theils mit Ende Augusts bezahlt.

11) Einige Kommunitätsausgaben z. B. bey gemeinschaftlichen Unterhaltungen, und Exkursionen, für Zeitungen, Schuhschwärze, kleine Trinkgelder an Briefträger u. dgl. werden beym Rech

nungsschlusse repartirt, und können per Kopf 1 höchstens 2 fl. betragen.

12) Das Taschengeld zur freyen Disposition ist einigen Zöglingen von ihren Aeltern wochen- oder monatweise bestimmt: Die übrigen erhalten auf Verlangen aus ihrem deposito soviel sie bedürfen, und der Präfekt zu geben für gut findet. Diese Rubrik beträgt bey denen, die am meisten brauchen, das ganze Jahr hindurch etwa 16 fl, bey Einigen fällt sie fast ganz weg.

13) Die Totalsumme aller jährlichen Ausgaben für einen Zögling kann zufolge des Gesagten nicht genau angegeben werden; laut der bisherigen Rechnungen belief sie sich bey Einigen unter 180 fl. bey Andern über 200 fl. — Der beyläufige Betrag wird halbjährig voraus — nemlich die erste Hälfte beym Eintritte, die zweite auf den 1ten April erlegt.

*) Uibrigens gehört noch Manches, was die Gesetze (besonders E. §§ 41 — 53) enthalten, theils hieher, theils zum folgenden Abschnitte.

IIII.

Organisation des Instituts.

A) Personen.

1) Das Lyzeum steht unter der Hochfürstlichen Thurn und Taxischen Regierung und unmittelbar unter der höchsten Leitung einer gnädigst ernannten Kuratel, und freuet sich, sein Wohl von seinem

Durchlauchtigsten Stifter in die Hände zweyer vorzüglichen Staatsmänner, die zugleich edeldenkende Freunde und Kenner des Schul- und Erziehungswesens sind, anvertraut, und empfohlen zu wissen.

2) 13 Professoren, Mitglieder des ehemaligen Reichsstiftes Neresheim, geben in allen oben angeführten Lehrgegenständen Unterricht. Außer der Besorgung des festlichen Kultus [die pfärrlichen Verrichtungen sind einem andern hiesigen Geistlichen aufgetragen] haben sie keine Nebenbeschäftigung, so daß sich jeder ganz den ihm zugetheilten Lehrfächern und seinem Amte beym Institut widmen kann.

3) Vermöge ihrer kollegialischen Verfassung versammeln sie sich auf Einladung des Rektors zu Konferenzen, berathschlagen über alle wichtigen Angelegenheiten des Instituts, und beschließen nach der Mehrheit der Stimmen.

4) Unter ihnen sind:

a) der Rektor, als erster Vorsteher des Instituts, und zugleich der geistlichen Kommunität. Er hat die Oberaufsicht über die Schulen und Studien, so wie den Vorsiz und ersten Vortrag in den Konferenzen, deren Resultate, falls ihre Wichtigkeit sie dazu eignet, er der hohen Kuratel vorlegt.

b) Der Präfekt hat das eigentlich Pädagogische, Disziplin und Ordnung bey den Zöglingen zu besorgen, und ist daher immer und überall in ihrer Mitte; zugleich führt er das Rechnungswesen der Anstalt selbst und jedes Zöglings insbesondere, und

giebt in erster Hinsicht der hohen Kuratel, und in zweyter den Aeltern oder Vormündern Rechenschaft; führt die Korrespondenz mit Leztern u. s. w. — An ihn hat man sich wegen der Aufnahme junger Leute ins Lyzeum zu wenden.

c) Der Sekretär führt das Konferenzprotokoll, und verfertiget andere das Ganze betreffende Aufsätze.

d) Der Bibliothekär besorgt die Bücherangelegenheiten fürs Lyzeum und die Zöglinge.

e) Auch ist ein Musikdirektor aufgestellt, welcher nebst 6 andern Lehrern und einigen dazu fähigen Zöglingen in der Vokal- und Instrumentalmusik Unterricht giebt.

5) Unter den Zöglingen sind 12 Stipendiaten, mit hinlänglichen Geistesgaben versehene Söhne von Hochfürstlichen Dienern und Unterthanen, welche auf Kosten des höchsten Aerariums unterhalten werden.

6) Zur Erhaltung der guten Ordnung, wo weder Präfekt, noch Professor zugegen seyn kann, sind einige dieser Auszeichnung würdige gesezte Zöglinge als Seniores angestellt [Ges. §. 47. 48.]

7) Der Schuldiener [nebst einem Gehilfen] hat die Hausarbeit und Bedienung zu leisten [§. 49.]

B.) Sachen und Gebäude.

1.) Die Gnade des Durchlauchtigsten Stifters hat für die allgemeinen Bedürfnisse des Lyzeums so mild und großmüthig

gesorgt, daß dessen Zöglinge nicht nur den Unterricht ganz unentgeldlich erhalten können, sondern auch [mit Ausnahme derjenigen, welche eigene geheizte Zimmer bewohnen] für die Wohnung, Holz, Licht u. a. m. Nichts zu bezahlen haben.

2) Die ehemals schon vorhandenen Hilfsmittel, nemlich die Bibliothek, das physische und mathematische Armarium, die Naturalien- und Münzensammlungen rc. wurden durch die Gnade Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zum Gebrauche des Instituts bestimmt, durch neue Landesherrliche Schankungen von einer großen Galvanischen Maschine nebst Apparat, der schönen Sozmannschen Himmels- und Erdkugeln, einer kostbaren Medaillensammlung u. a. m. bereichert, und zu deren fernerer Erhaltung und Vermehrung hinlängliche Summen angewiesen.

3) Von Gebäuden sind dem Institut eingeräumt a) im Innern des ehemaligen Klosters nebst den Wohnungen der Professorn rc. und obenberührter Kapelle [S. 19.] ein Speisesaal für die Zöglinge, und der ganze oberste Stock des ehemaligen Gastgebäudes, welcher einen großen Saal [mit einem Theater] zu Feyerlichkeiten und 7 Hörsäle enthält. b) im Lyzeumsgebäude die Wohnung des Präfekts als Hausvaters, 2 Musea, 2 heizbare Dormitoria, mehrere Privatzimmer für Einzelne, ein Krankenzimmer, eine Handbibliothek von Schul- und Lesebüchern — Filial der größern, die Wohnung

des Schuldieners nebst Behältnissen für Kisten und andere Geräthschaften.

Die Musea sind zum gemeinschaftlichen Studieren, zu Exerzizien auch zur Unterhaltung in Vakanzstunden, wenn man nicht ins Freye gehen kann, bestimmt. Da sizen je 6 Zöglinge [unter welchen der Maturste den Auftrag hat, die Uibrigen während den Studierstunden zur Ruhe anzuhalten] an Einem Tische: Jeder hat sein eigenes verschlossenes Schreibpult und sein Fach im nahestehenden Büchergestelle. In den Dormitoriis hat jeder sein abgesöndertes Schlafkabinet und seinen gleichfalls verschlossenen Kasten zu den Kleidern, Wäsche u. s. w.

Uibrigens wohnen alle Zöglinge im Lyzeumsgebäude. Ein Hauptzweck des Instituts, die Erziehung, erlaubt Keinem die Kost und Wohnung außer demselben zu nehmen, nur diejenigen ausgenommen, welche in Neresheim selbst unter den Augen ihrer Aeltern leben.

Geseze
und
Vorschriften
für
die Zöglinge.

Profecto ita ſe res habet, ut quoniam vitiorum emendatricem legem eſſe oportet, commendatricemque virtutum, ab ea vivendi doctrina ducatur.

M. T. Cicero de Leg. I. 22.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Fürst und Herr, haben bey der Stiftung des Lycei Carolini die schöne, eines Landesvaters höchst würdige Absicht gehabt, ein Institut zu begründen, in welchem Söhne von Höchstdero getreuen Dienern und Unterthanen, und andere junge Leute, deren Bestimmung eine höhere Kultur erfordert, zu guten, geschickten, und brauchbaren Menschen gebildet werden sollten.

Da es aber der Jugend überhaupt an Einsicht und festem Sinne, manchmal auch an gutem Willen fehlt, alle Bedingnisse zu erfüllen nnd allen Forderungen zu entsprechen, ohne welche — troz dem Eifer und der Geschicklichkeit ihrer Lehrer und Erzieher — diese wohlthätige Absicht niemals erreicht werden kann; so muß ihr ganzes Betragen nothwendig durch bestimmte und zweckdienliche Verhaltungsregeln geleitet werden.

Diesem zu Folge wurden nachstehende Geseze und Vorschriften entworfen. Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hohe Regierung und Kuratel, deren höchster Aufsicht und weisester Leitung das Lyzeum gnädigst anvertrauet ist, hat dieselben, als zur Beförderung der intellectuellen, moralischen

und religiösen Bildung der Jugend dienlich und nothwendig, bestättiget, und verordnet, daß sie nicht nur in das hochfürstliche Lyzeum aufgenommenen Jünglingen *) feyerlich verkündiget, erklärt und zur genauesten Befolgung empfohlen, sondern auch, zur öftern Durchlesung, gedruckte Exemplare davon zugestellt werden sollten.

Es werden also hiemit alle Zöglinge und Schüler des hochfürstlichen Lycei Carolini verbindlich gemacht, sich in ihrem ganzen Thun und Lassen gewissenhaft und streng nach allen Punkten der hier folgenden Geseze und Verordnungen zu richten. Sie werden dadurch den höchsten Befehlen und wohlthätigsten Absichten des gnädigsten Stifters entsprechen, und zugleich ihre eigene Bildung zu guten, geschickten und brauchbaren Menschen, hiemit auch ihr wahres Wohl für die ganze Zukunft begründen und befördern.

---

*) Der Jüngling, welcher ins Institut aufgenommen werden will, muß 1) nicht unter 19. Jahren, und wenigstens im Lesen und Schreiben unterrichtet seyn: 2) wenn er schon irgendwo studirt hat, ordentliche Zeugnisse über seine Sitten u. s. w. aufweisen können; 3) sein eigenes Bett, Tischzeug mit 6. Servietten, nebst übriger Wäsche und Kleidern mitbringen. 4) Das sehr mäßige Kostgeld wird halbjährig voraus bezahlt. 5) Alle Zöglinge müßen die vorgeschriebene ganz einfache Uniform tragen, wobey aber der Mantel erspart werden kann.

A.

In Rücksicht des äußerlichen Betragens.

Jeder Jüngling, der vor tausend Andern das Glück hat, einer sorgfältigern Erziehung zu genießen, kan̄ sich dieses Glückes nicht würdiger zeigen, und sich durch nichts besser empfehlen, als dadurch, daß er sich durch Liebe zur Ordnung und Reinlichkeit, durch Artigkeit und Bescheidenheit im Umgange und in seinem ganzen äußerlichen Betragen rühmlich auszeichnet. Dies und die tägliche Erfahrung, daß man den innern Werth des Menschen gewöhnlich, und meistens mit allem Rechte, nach seinem Aeußerlichen beurtheilt, muß unsere Zöglinge bewegen, folgende Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 1.

Ihren Körper sehen sie als das schönste Meisterstück der Schöpfung an, und erlauben sich Nichts, was seiner guten Bildung, Kraft, Gesundheit und Gelenkigkeit schaden könnte, sondern üben dankbar und sorgfältig die Pflicht, ihn gehörig auszubilden. Daher müßen sie nicht nur Alles meiden, was ihn weichlich machen, sein Wachsthum hindern, seine Organe und Glieder schwächen könnte, sondern auch für dessen äußerliche Schönheit und Bildung sorgen.

§. 2.

Unsere Zöglinge dürfen sich den Blicken ihrer Mitmenschen nie anderst darstellen, als rein gewa-

schen, gekämmt, die Zähne gepuzt, die Nägel beschnitten u. s. w.

§. 3.

Die Kleidungsstücke müßen durchaus reinlich gehalten, und wo es nöthig ist, sogleich ausgebessert, — Bett- und Leibwäsche oft genug gewechselt werden. Wer sich nicht scheuet, in schmuzigen und zerrissenen Kleidern und Wäsche aufzutreten, der berechtiget Jedermann, ihn überhaupt für einen unordentlichen, leichtsinnigen und niedrigdenkenden Jungen zu halten.

§. 4.

Nur wer sich nicht durch innern Werth auszeichnen kann, sucht sich durch alberne Moden zu distinquiren: Jünglinge von Geschmack und Bildung haben das nicht nöthig, und verachten diese elenden Kunstgriffe leerer Köpfe. Daher sollen unsere Zöglinge in der Tragung und Haltung ihres Körpers, in ihrer Frisur und Kleidungsart nichts Auffallendes — keine Brutusköpfe, Knotenstöcke, Ohrgehänge, Tabackpfeifen u. d. gl. — zeigen, sondern sich durch Anstand und Simplizität empfehlen. — Oeffentlich erscheinen sie nie anderst, als in ihrer Uniform. — Das Tragen der Mäntel u. d. gl. ist nur bey sehr rauher Witterung erlaubt.

§. 5.

Im Umgange müßen sie durchaus die Regeln der feinern Lebensart befolgen, und nicht nur

ihren Vorgesezten und Lehrern mit Ehrfurcht begegnen, sondern auch allen übrigen Menschen nach Stand und Alter durch die gewöhnlichen Zeichen der Höflichkeit ihre Achtung bezeugen. Allerdings darf sich in ihrem Betragen eine bescheidene, ihren Jahren angemessene Freymüthigkeit äußern, aber Keckheit, Unart und Rohheit eben so wenig, als ein gewisses kriechendes Wesen, welches nur Heucheley oder Sklavensinn verräth.

§. 6.

Auf Spaziergängen, oder wenn die Lyzeisten sonst ins Publikum kommen, darf man an ihnen Nichts bemerken, was nur ungezogenen Gassenbuben eigen ist, — kein Lärmen und Poltern, keine Unhöflichkeit gegen Vorübergehende, keine Verlezung der Bäume, Zäune und Gebäude, keine Mißhandlung der Thiere, keine ausgelassenen Reden u. s. w. Sie seyen artig und höflich gegen Jedermann, ihre Munterkeit gehe nicht in Ausgelassenheit über, und man finde in ihrer Aufführung keinen Grund, sie nicht als Verehrer der Musen und Grazien zu erkennen.

§. 7.

Wenn einzelne Zöglinge die Erlaubniß zu einem Spaziergang oder Besuche außer dem Lyzeum erhalten, werden sie sich überall und gegen Jedermann artig betragen, um sich nicht im entgegengesezten Falle dieser Erlaubniß für die Zukunft unwürdig zu machen. Man könnte sie ih-

nen nicht ferner geben, ohne die Ehre des Instituts zu gefährden.

§. 8.

Was bisher in Betreff der Höflichkeit und Artigkeit im Umgange gefordert wurde, wird ihnen um so leichter fallen, wenn sie sich im Umgange mit ihren Mitzöglingen daran gewöhnen. Den billigen Vorzug des Alters und der Schule abgerechnet, hat unter allen Lyzeisten eine vollkommene Gleichheit Statt. Der Sohn des Reichen oder Adelichen hat vor dem des Armen oder Bürgerlichen nichts zum Voraus: daher muß Einer dem Andern durchaus mit Achtung und Höflichkeit begegnen. Der allzuvertrauliche Ton, das Duzen, die s. g. Spitznamen, muthwillige Neckereyen und Beleidigungen aller Art würden niemals ungeahndet bleiben, wenn sich Jemand dergleichen erlauben sollte.

§. 9.

Dagegen darf auch kein Zögling, der sich etwa durch Wort oder That von einem andern beleidiget fühlt, sich unterstehen, Selbstrache zu nehmen. Er beklage sich bey seinem Vorgesezten, der dann die Sache untersuchen, ein billiges Urtheil fällen und besonders den muthwilligen Ruhestörer im Zaume zu halten wissen wird.

§. 10.

Auch in ihrer Sprache müssen sich die Zöglinge des Karoliuums von jenen Menschen unter-

scheiden, die das Glück nicht hatten, einer feinern Bildung zu genießen. Pöbelhafte Ausdrücke, Sprüchwörter und Provinzialismen sollen sie ganz aus ihren Reden verbannen, und sich mit allem Fleiße eine reine, fehlerfreye Mundart anzugewöhnen suchen. Sie werden sich dadurch bey gebildeten Menschen ungemein empfehlen.

B.

In Rücksicht der Sitten.

So wahr es ist, daß sich ein junger Mensch durch Artigkeit im äußerlichen Betragen viel Beyfall erwirbt: so wahr ist es auch, daß nur die innere Sittlichkeit seiner Gesinnungen und Handlungsweise die unbedingte Hochachtung seiner gutdenkenden Mitmenschen, den lohnenden Beyfall seines eigenen Gewissens und selbst des höchsten Wesens zur Folge hat.

Um dieses hohe Ziel menschlicher Bestimmung zu erreichen, müßen sich unsere Zöglinge

§. 11.

überhaupt alle Mühe geben, sich von Allem zu enthalten, was von dem Geseze der Vernunft und der heiligen Religion mißbilliget und verboten wird; müßen sich bestreben, ihren Geist und Körper in jeder Rücksicht rein und unbefleckt zu erhalten; nach und nach jeden moralischen Flecken aus ihrem Karakter weg zu wischen; in ihren Gesinnungen, Reden und

Handlungen immer die Sittlichkeit zur Richtschnur zu nehmen; die Gebothe Gottes und der Kirche aufs Gewissenhafteste zu erfüllen, und durch Erwerbung aller, ihrem Alter und Berufe angemessenen Tugenden sich der sittlichen Vollkommenheit immer mehr zu nähern.

§. 12.

Eben dadurch wird ihnen auch die getreue Befolgung der Befehle ihrer Vorgesezten und Lehrer zur Pflicht. Jeder Zögling wird die Billigkeit oder Nothwendigkeit derselben entweder aus den angegebenen Gründen selbst einsehen, oder es der Einsicht und Rechtschaffenheit des Befehlenden zutrauen, daß sie gerecht und zu ihrem Besten sind, also auch dem Untergebenen heilig seyn sollen.

*) Sollte, gegen alle Erwartung, der Fall eintreten, daß ein Zögling in einer wichtigen Sache sich ungerecht behandelt glaubte: so kann er sich an eine höhere Stelle, und zulezt selbst an die hochfürstliche Regierung und Kuratel wenden, und von daher sein Urtheil erwarten.

§. 13.

Um alle Zeit- und Sitten verderbende Lektüre zu verhüten, muß a.) jeder Zögling bey seinem Eintritte ins Lyzeum seine mitgebrachten Bücher dem Präfekt vorweisen und ihm ein Verzeichniß davon zustellen, so wie b.) diesem auch angezeigt werden muß, wenn ein Buch gekauft oder wie immer ins Lyzeum gebracht wird; c.) wer ein schlechtes Buch heimlich herein bringt oder bringen läßt, hat schwere Ahndung, ja nach Befinden sogar die Dimission zu

gewarten; d,) kein Zögling darf ohne Wissen seines Vorgesezten ein nicht schon allgemein als gut anerkanntes Buch lesen, auch e.) das, was ihm gegeben oder zu lesen erlaubt wird, keinem Andern mittheilen.

Dies alles kann um so billiger gefordert werden, da durch den Reichthum der Lyzeumsbibliothek Lehrer und Schüler gegen allen Mangel an guten, den Fassungskräften und Bedürfnissen jedes Individiums angemessenen Schriften aus allen Fächern gesichert sind.

§. 14.

In Erholungsstunden dürfen sich die Zöglinge, nebst körperlichen Uibungen, mechanischen Arbeiten, Musik u. d. gl. mit verschiedenen Spielen unterhalten, die den Geist oder Körper, oder beyde zugleich wohlthätig beschäftigen: nur Glücksspiele um Geld, besonders mit Karten und Würfeln, können wegen ihren bösen physischen und moralischen Folgen nicht geduldet werden.

§. 15.

Wenn Zöglinge die Erlaubniß erhalten, ohne Begleitung eines Lehrers einen Spaziergang oder Besuch zu machen, müßen sie bestimmt angeben, wohin und zu wem sie gehen wollen, und dürfen sich dann nicht erlauben, anderswohin zu gehen. Es liegt dem für das sittliche Wohl der Zöglinge besorgten Erzieher viel daran, zu wissen, wo und bey wem Jene sich befinden.

§. 16.

Auch den außer dem Lyzeum wohnenden Studenten ist es streng verbothen, die meisten abgeschmackten, oft unsittlichen Vorstellungen herumziehender Komödianten und andere dergleichen Spektakel zu besuchen. — Auch die Wirthshäuser sind der Ort nicht, wo man die Lyzeisten antreffen darf.

§. 17.

Jeder Hausvater, bey dem ein Lyzeist wohnt, muß sich dazu verstehen, etwa monatlich einmal, oder so oft er gerufen wird, dem Präfekt mündliche Auskunft über die Aufführung des bey ihm wohnenden Studenten zu geben.

§. 18.

So wird auch jeder tugendliebende Jüngling nicht nur in seinem eigenen Thun und Lassen eine strenge Sittlichkeit beobachten, und durch Wort und Beyspiel auf die Sitten seiner Mitzöglinge wirken, sondern es zugleich für eine heilige und unerläßliche Pflicht halten, Handlungen seiner Mitschüler, die die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit wesentlich verlezen, und den sorgsamen Augen der Lehrer und Vorsteher entgehen, ihm aber bekannt werden, Einem von diesen anzuzeigen, damit man durch Anwendung zweckdienlicher Mittel dem Sittenverderbniß Einhalt thun könne, ehe es sich zum größten Unglücke Einzelner und der ganzen Kommunität weiter verbreitet. Wer diese Gewissenspflicht redlich erfüllet,

dessen Name bleibt sicher verschwiegen; er erwirbt sich ein großes Verdienst um das wahre Wohl seiner Mitzöglinge, das süße Bewußtseyn einer edeln That, und den Dank und Beyfall seiner Vorgesezten: wer aber in einem solchen Falle schweigt, der macht sich fremder Sünden theilhaftig, und zieht sich schwere Verantwortung zu; indem er nicht nur die Ehre des Instituts, sondern selbst das zeitliche und ewige Wohl aller Zöglinge wissentlich der größten Gefahr preisgiebt.

*) Es wäre ein arger Mißverstand, wenn Jemand glaubte, daß hiedurch jene niedrige Ohrenblaserey, wodurch nur Heuchler sich zu empfehlen suchen, begünstiget werde. Sie würde der Mißbilligung und Verachtung, — so wie die absichtliche Verleumdung und falsche Anklage der verdienten Strafe niemals entgehen.

§. 19.

Wenn ein Zögling wegen Faulheit, Ungehorsam, Unverschämtheit oder andern Verbrechen auf die von seinem Lehrer oder dem Präfekt erhaltene Warnung und Bestrafung keine Besserung zeigt: so wird sein unsittliches Betragen nicht nur in die Konduitenliste eingetragen, sondern er wird vor den Senat des Lyzeums gerufen, und erhält da die lezte Ahndung und Strafe. Bleibt auch diese ohne die gehoffte Wirkung: so ist kein anderes Mittel übrig, als daß man ihn aus dem Lyzeum verschickt — einen Menschen, der sich durchaus nicht bessern will, und dessen längere Anwesenheit wegen seiner bösen Beyspiele den Sitten der bessern Jünglinge so gefährlich, als dem guten Rufe des Instituts nachtheilig seyn würde.

§. 20.

Sollte sich aber je einmal ein so gewissenloser, von allem Sinne für Tugend und Sittlichkeit verlassener Pursche im Lyzeum finden, der — mit seinem eigenen Verderben nicht zufrieden — boshaft genug wäre, durch Mittheilung verderblicher Bücher, durch schamlose Reden und lästerhaftes Beyspiel, durch Gelegenheitmachen zu was immer für unsittlichen Handlungen auch Andere zum Bösen zu reizen oder zu verleiten: so müßte dieser als ein Verführer der Jugend und Verderber der Sitten ohne alle Rücksicht sogleich aus dem Institut verstoßen werden.

C.

In Rücksicht der Religion und des äußern Gottesdienstes.

§. 21.

Es giebt keinen wahrhaft guten und tugendhaften Menschen unter uns, der die heil. Religion Jesu nicht als das vorzüglichste Geschenk des Himmels ansähe. Und billig! denn nur an ihrer Hand wandelt der Sterbliche sicher durch dies Leben, sie ist unsere beste Lehrerinn, unser Trost und unsere Stärke im Leben und im Tode. Unsere Zöglinge werden sich aus eigener Erfahrung immer stärker von dieser Wahrheit überzeugen, und sich deßhalb auch ohne Gesez und Aufforderung dazu — von selbst gedrungen fühlen, sie mit inniger Anhänglichkeit

ehren, und mit dankbarem Gemüthe ihren beseligenden Forderungen zu entsprechen.

§. 22.

Bey solchen ächt religiösen Gesinnungen werden sie nicht nur alle Scheinheiligkeit und Heucheley, als schändliche Künste der Gottlosigkeit, verabscheuen, sondern auch alle blos mechanische, sinnlose oder abergläubische Gebräuche und äußerliche Grimassen ohne Herzensandacht niemals mit dem wahren Geiste der Religion und Gottesfurcht verwechseln.

§. 23.

Unter allen Unterrichtsgegenständen muß ihnen die Religions- und Sittenlehre immer der Hauptgegenstand seyn, dem sie ehrfurchtsvoll ihre ganze Aufmerksamkeit widmen. Ihr eifrigstes Bestreben gehe stets dahin, die Lehren der christlichen Weisheit nicht nur zu begreifen, sondern sie auch zur Richtschnur ihres Lebenswandels zu machen, und jederzeit und überall pünktlich zu befolgen.

§. 24.

Vorschnelles Urtheilen, Wizeln und Spotten über ehrwürdige Gegenstände steht vorzüglich der Jugend übel an, und macht sie in den Augen jedes Edeldenkenden verächtlich. Dies würde am allermeisten der Fall seyn, wenn von Religionsgegenständen die Rede wäre. Sie

sind und müßen Jedem heilig seyn: unsere Zöglinge dürfen daher nie anderst als mit Ehrfurcht von ihnen oder über sie sprechen. Auch wenn von solchen Dingen oder Gebräuchen, die nicht wesentlich, sondern nur entfernter Weise, der Religion angehören, gesprochen würde, könnten sie sich keiner unbescheidenen Ausdrücke oder Spöttereyen bedienen, ohne sich selbst zu entehren und einer nachdrücklichen Ahndung würdig zu machen.

§. 25.

Eben so würde ein Bekenner der Religion Jesu, die eine allgemeine Menschenliebe, also auch eine wohlverstandene Toleranz gegen Jedermann lehrt, dem Geiste des Christenthums entgegen handeln; wenn er sich ein liebloses Betragen gegen fremde Glaubensgenossen erlaubte. Es sey daher fern von den Zöglingen des Karolinums, den in unserer Nähe wohnenden Nichtkatholiken und Juden, nach Art des rohen Pöbels, lieb- und achtungslos zu begegnen! Wir können und müßen, bey der herzlichsten Anhänglichkeit an unsern Glauben, jedem Anderstdenkenden, der das höchste Wesen nach seiner Weise verehrt, als unsern Bruder achten u. lieben. - Aber unsere Duldung muß sich auch auf jene unsere katholischen Glaubensbrüder erstrecken, welche ihrer Uiberzeugung zufolge im Glauben und Handeln hie und da von uns abweichen; indem die Einen zu wenig, die Andern zu viel zu glauben und zu thun scheinen. Der bescheidene Jüngling maßt sichs nicht an, Jene zu verdammen oder Diese zu verachten; er ehrt die redliche

Überzeugung der Erstern und die fromme Einfalt der Leztern, dankt Gott für die reine Lehre, und duldet, achtet, liebet — Alle.

§. 26.

Bey gemeinschäflichen Andachtsübungen im Lyzeum, z. B. bey der Morgens- und Abendandacht und beym Tischgebethe, wird auch ein Anstand und eine Leibesstellung erfordert, welche innere Andacht verräth und der heiligen Handlung angemessen ist.

§. 27.

Dieses ist beym öffentlichen Gottesdienst in der Kirche eben so sehr, ja wegen dem öffentlichen Beyspiele noch sorgfältiger zu beobachten. Wer da nicht in seinem ganzen Aeußerlichen sich der heiligen Stätte würdig beträgt, — wer es wagt, durch Unruhe, Schwäzen, Lachen, Herumgaffen u. d. gl. den Tempel des Herrn zu entweihen und die versammelten Gläubigen zu ärgern, der ist sehr strafwürdig. Der brave, gottesfürchtige Jüngling trägt da allemal auch die äußerlichen Merkmahle seiner innerlichen Andacht an sich.

§. 28.

Es ist nicht erlaubt, ein anderes, außer ein Andachtsbuch mit in die Kirche zu nehmen; und auch in diesem dürfen die Lyzeisten während der Predigt oder Christenlehre niemals, während der h. Messe und Vesper aber nur dann lesen, wenn nicht

von der ganzen Gemeinde gesungen oder laut gebethet wird. Der Kirchengesang wird durch die gebildetern Stimmen der ordentlich mitsingenden Studenten nur noch erbaulicher und herzerhebender.

§. 29.

Beym Gottesdienste, Prozessionen u. s. w. erscheinen die Lyzeisten allezeit reinlich und in Uniform gekleidet, wie bey andern öffentlichen Feyerlichkeiten.

§. 30.

Auf dem Hin- und Herwege zu und von der Kirche muß Ordnung, Stille und Anstand herrschen. — Wer dabey, oder im Konventgange oder in der Sakristey Unfug treibt, oder Lärm macht, zieht sich den Vorwurf der Ungezogenheit und eine angemessene Strafe zu. — Wer nicht den Auftrag hat, Einem der Geistlichen beym Altare zu dienen, darf die Sakristey nicht betreten: er bleibe auf dem ihm in der Kirche angewiesenen Plaze, und pflege da der Andacht.

§. 31.

An gemeinschaftlichen Beicht- und Kommuniontagen nehmen alle Lyzeisten an der heiligen Handlung Theil, außer wenn etwa Einem sein Vorgesezter oder Gewissensrath die Unterlassung billigte.

Da unsere Zöglinge von der Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser Heilsmittel, wie auch von der Art, sie würdig zu empfangen, sorgfältig unterrichtet,

und an solchen Tagen wieder besonders daran erinnert werden, so sind hier keine besondern Vorschriften mehr nothwendig. Nur ein ganz gefühl- und gewissenloser, verdorbener Junge kann bey so heiligen Handlungen etwas thun, was ihrer Würde nicht entspricht.

§. 32.

Endlich empfehlen wir unsern Schülern aufs angelegentlichste, auch für sich und ohne von Außen dazu aufgefordert zu seyn, Alles zu thun, was den Geist der Frömmigkeit und ächten Religiosität in ihnen erhalten und immer mehr beleben kann. Sie werden in dieser Hinsicht unendlich viel gewinnen, wenn sie oft und allemal, wie Christus lehrt, im Geiste und in der Wahrheit bethen, mit kindlichem Vertrauen Gott um Gnade und Segen zu ihren Geschäften und in jeder wichtigen Angelegenheit bitten; wenn sie einen kleinen Theil ihrer Freystunden zum Lesen eines guten Erbauungsbuchs benüzen, und sich jederzeit und überall der Allgegenwart und Allwissenheit ihres eben so liebevollen Vaters als gerechten Richters über Gute und Böse erinnern.

D.

In Rücksicht der Studien und des Unterrichts.

Sie sind, nebst der moralischen Bildung, Hauptzweck unsers Instituts, dessen Zöglinge nach der

wohlthätigen Absicht **Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht**, des gnädigsten Stifters zugleich zu guten, geschickten und in verschiedenen Ständen oder Berufsarten brauchbaren Menschen gebildet werden sollen. Es muß also jeder Zögling des Karolinums

§. 33.

überhaupt einen rastlosen **Eifer und Fleiß** in Erlernung alles dessen, was er in seinem künftigen Berufe zu wissen nöthig haben wird, für eine wesentliche Pflicht seines gegenwärtigen Berufes ansehen und den Unterricht, der ihm gegeben wird, auf das Sorgfältigste benüzen. Nichts ziert, nebst sittlicher Vollkommenheit, die Jugend mehr, als eine edle Lernbegierde: so wie sie, nebst sittlicher Verdorbenheit, Nichts mehr entehrt, als ein schändlicher Mangel derselben. Ein **träger Junge**, der alle Anstrengung zu seiner intellektuellen Ausbildung scheuet, kann im Lyzeum eben so wenig geduldet werden, als der gänzlich Talentlose und **Unfähige**. Beyde müßen entlassen werden, um sich in Zeiten einer Lebensart zu widmen, zu der sie mehr Lust und Fähigkeit besizen.

§. 34.

Der von pflichtmäßiger Lernbegierde beseelte Jüngling benüzt jede Gelegenheit, vorzüglich den **Unterricht seines Lehrers**, um seinen Geist mit nüzlichen Kenntnissen zu bereichern. Während der Lehrstunden richtet er seine ganze **Aufmerksamkeit auf den Vortrag desselben**, und

verabscheuet alles, was sie stört, — Unruhe, Herumblicken und Denken auf fremde Gegenstände, Schwäzen, unnöthiges Hinauslaufen u. dgl. — als sichere Kennzeichen eines leichtsinnigen Gemüths, dem an seiner Ausbildung Nichts gelegen ist.

§. 35.

Um den Unterricht der Lehrer wohl zu fassen und zu behalten, unterläßt er nie, sich mit allem Fleiße auf Jeden der in der nächsten Lehrstunde vorkommenden Gegenstände vorzubereiten, so wie er nach der Lection das Erklärte neuerdings wiederholt, um es seinem Verstande und Gedächtnisse vollständig und bleibend einzuprägen.

§. 36.

Sein Fleiß beschränkt sich nicht nur auf einen oder den andern Lieblingsgegenstand, sondern auf Alle, die in seinem Kurse vorgeschrieben, oder zu seiner schon gewählten Berufsart nothwendig oder nüzlich sind. Er muß sich aus Allen der Prüfung unterziehen, so wie der jährliche Fortgang aus jedem Gegenstande besonders berechnet, und im gedruckten Katalog, wie auch in den Attestaten bekannt gemacht wird.

§. 37.

So verfertiget er auch nicht nur jene schriftlichen Aufgaben, die er unter den Augen des Lehrers, — sondern auch jene, die er von einer Schulzeit zur andern bearbeiten muß, mit allem

Fleiße und möglicher Genauigkeit. Diese, wie jene, werden bey Berechnung des Fortganges und Fleißes in Anschlag gebracht. — Wer ein Pensum nicht ordentlich und rein geschrieben eingiebt, verräth Mangel an Fleiß und an schuldiger Achtung gegen den Lehrer.

§. 38.

Kleinere Studenten, denen zur Nachhilfe außer den Lehrstunden ein Instructor gegeben wird, müßen diesem die schuldige Achtung und Folgsamkeit bezeugen. — Die aufgestellten Instruktoren selbst aber müßen sich genau nach der Ordnung der in der Schule vorkommenden Gegenstände, und nach den Vorschriften der betreffenden Lehrer richten.

§. 39.

An den gebotenen Festtagen und Sonntagen, auch Dienstags und Donnerstags nach Mittag sind keine Lehrstunden über die allgemeinen Gegenstände. Aber die Tagsordnung zeigt schon, daß diese Tage nicht zum Müßiggang bestimmt sind, sondern zur Uibung in der Musik, Kalligraphie u. s. w., zur Repetition des Erlernten, zur Lesung eines lehrreichen Buches u. dgl. — Selbst die zu gemeinschaftlichen Spielen und Spaziergängen bestimmten Freystunden benüzen brave Studenten auf verschiedene Weise, nicht blos zur Bewegung und Erquickung des Körpers, sondern auch zur Ermunterung u. Belehrung des Geistes; wozu man ihnen Anleitung und Gelegenheit zu geben nicht ermangelt. Jeder Lehrer

macht sich eine Freude daraus, die in freyen Stunden verfertigten Aufsäze seiner Schüler mit denselben zu ihrer Belehrung zu durchgehen und zu verbessern.

§. 40.

Am Schlusse des Schuljahres werden allen Zöglingen gute Verhaltungsregeln zur anständigen und lehrreichen Benüzung der Herbstferien mit auf den Weg gegeben. Auch erhält Jeder von seinem Lehrer den Auftrag, während dieser Zeit etwas Bestimmtes zu erlernen oder schriftlich auszuarbeiten, was ihm am meisten vortheilhaft und seinen Kräften angemessen ist; worüber er dann diesem Lehrer selbst, oder dessen Nachfolger nach geendigter Vakanz Rechenschaft geben muß.

Sollten wir aber in Erfahrung bringen, daß ein Zögling nicht nur diese wohlthätigen Vorschriften während der Vakanz nicht befolgt, sondern sogar durch ein sittenloses Betragen, oder durch müßiges Herumlaufen und — Betteln [besonders wenn es in schlechter Gesellschaft und in der Uniform geschehen wäre] sich selbst entehrt und das Institut beschimpft habe: so würden wir uns bemüßiget sehen, ihm, als einem Unwürdigen, die Wiederaufnahme standhaft zu verweigern.

E.

In Rücksicht der Haus- und Tagsordnung. ꝛc.

§. 41.

Jeder Zögling ist verbunden, sich in allen Punkten genau nach der Tagsordnung zu richten, so wie sie im größern Kommunzimmer angeheftet ist.

§. 42.

Nach dem Wecken in der Frühe wird ungesäumt aufgestanden; damit Alle beym Anfange der Morgenandacht an Ort und Stelle sind. Abends ist es in der Regel nicht erlaubt, über die bestimmte Zeit auf zu bleiben oder Licht im Zimmer zu haben.

§. 43.

Bey Tisch soll allerdings eine anständige Fröhlichkeit herrschen, die vieles zum Gedeihen der Nahrungsmittel beyträgt. Nur so lange muß Alles stille seyn, als eine kurze Stelle aus einem unterhaltenden und lehrreichen Buche vorgelesen wird, um der Unterhaltung mehr Lebhaftigkeit und eine belehrende Richtung zu geben. Der Geist darf zwar nicht angestrengt werden, aber auch nicht ganz leer ausgehen, während der Körper gesättiget wird. — Auf dem Wege von der Schule ins Refectorium und von da zurück, so wie beym Speisen selbst, wird die gewöhnliche Ordnung gehalten.

§. 44.

Damit die Rechnungen der Zöglinge und ihr Eigenthum in Ordnung bleibe, muß Jeder ein Buch halten, in welches er fleißig einträgt: a) das Verzeichniß seiner Bücher, Kleidungsstücke, Wäsche ꝛc. — b) seine Einnahmen und Ausgaben an Geld, — c) was ihm an Schreibmaterialien, Büchern und andern Bedürfnissen aus der Präfektur gegeben, oder beym Handelsmanne gekauft, — d) was ihm vom Schneider, Schuster u. s. w. gearbeitet wurde, und endlich — e) wie viele und welche Stücke er jedesmal in die Wäsche gegeben hat.

Vom besagten Verzeichnisse a) wird am Eingange des Schuljahrs dem Präfekt eine Abschrift übergeben, welcher auch das Buch selbst manchmal durchsehen wird, ob es ordentlich fortläuft. Diese Maaßregel, fleißig beobachtet, gewährt dem Zöglinge den Vortheil, daß er frühe an eine ordentliche Haushaltung gewöhnt wird, und eine Art von beständiger Kontroll mit allen am Ende des Jahrs den Aeltern vorzulegenden Rechnungen führt.

§. 45.

Die Zöglinge haben in der Regel kein Geld oder nur ein mäßiges Taschengeld bey sich. Das Uibrige wird als Depositum beym Präfekt niedergelegt, der davon Jedem abreicht, was er zu seinen kleinen Bedürfnissen braucht, oder was ihm von den Aeltern als monatliches Taschengeld ange-

wiesen ist, und am Schlusse des Jahrs darüber Rechnung ablegt.

§. 46.

Gemäß §. 44. und 45. kann kein eigenmächtiges Tauschen, Kaufen, und Verkaufen Statt haben, — weder unter den Zöglingen selbst, noch mit Auswärtigen.

*) Auch dafür wird gesorgt, daß Früchte und Obst nicht unreif oder im Uibermaaße gekauft werden, und dadurch die Gesundheit der jungen Leute Gefahr laufe.

§. 47.

Diejenigen Zöglinge, welche der Senat durch ihre Aufstellung als Senioren mit seinem vorzüglichen Vertrauen beehrt, müßen sich desselben dadurch stets würdig bezeigen, daß sie a) in ihrem eigenen Betragen den Uibrigen ein Muster des Fleißes sowohl als der feinen und sittlichguten Lebensart aufstellen, — b.) auf das Betragen der ihrer Aufsicht anvertrauten jüngern Zöglinge ein wachsames Auge haben, — c) den Vorstehern und Lehrern getreu (Sine ira et studio) darüber referiren, — d) die etwa Unruhigen, Unordentlichen und Faulen mit Bescheidenheit zur Ruhe, Ordnung und Arbeit verweisen, und e) überhaupt, wo und so lange kein Lehrer zugegen ist, auf alle Weise zur Erhaltung der gesezmäßigen Ordnung beytragen. Die Vorgesezten schüzen sie bey der zur Führung ihres Amtes nöthigen Auktorität: sollte aber ein Senior

seine Pflicht vernachläßigen, so würden sie ihn, als ihres Vertrauens unwürdig, durch Absezung bestrafen.

§. 48.

Dagegen sind die Uibrigen verpflichtet, den aufgestellten Senioren die schuldige Achtung zu erweisen, und ihnen in Abwesenheit der Lehrer in Allem was Zucht und Ordnung betrifft, Folge zu leisten. Wer sie in der Erfüllung ihrer Pflicht hindert, oder ihnen grob und unanständig begegnet, der wird angesehen, als habe er sich den Befehlen der Vorgesezten und Lehrer selbst widersezt: die Strafe des Ungehorsams und der Unartigkeit wird nicht ausbleiben.

§. 49.

Den Schuldiener darf kein Zögling als seinen Diener betrachten und behandeln, viel weniger ihm unartig begegnen, ihm unnöthige Arbeit machen, ihn in den Geschäften fürs Ganze hindern, oder mit Privatarbeiten überladen. Man begegne ihm, wie jedem Menschen, bescheiden und höflich. Wer eine Klage gegen ihn hat, oder zu haben glaubt, bringe sie vor den Präfekt.

§. 50.

Jene Schüler, welche Kost und Wohnung außer dem Lyzeum haben, sind gleich den Uibrigen zur genauesten Befolgung aller Geseze und Vorschriften verbunden, — nur jene wenigen

Punkten ausgenommen, welche wegen ihren Verhältnissen auf sie nicht anwendbar sind.

§. 51.

Während den gemeinschäftlichen Studier- und Spielstunden müßen alle Zöglinge in den Kommunzimmern versammelt seyn. Gegenseitige Besuche in Privatzimmern sind zur Nachtzeit unter keinem Vorwande erlaubt, aber auch unter Tags nur auf kurze Zeit, aus billigen Ursachen, und bey offener Thüre. Auf die Beobachtung dieses Gesezes wird streng gehalten, um dem unnüzen Zeitverderben und andern übeln Folgen vorzubeugen.

§. 52.

Sollten die in einer Konferenz versammelten Lehrer des Lyzeums in Rücksicht eines oder mehrerer Punkte dieser Geseze und Vorschriften eine provisorische Abänderung, oder die Aufstellung und öffentliche Bekanntmachung eines neuen Gesezes nothwendig und zweckmäßig finden: so hat dieser Senatsschluß eine gesezliche Kraft, und ist eben so zu befolgen, als wenn er hier mit abgedruckt wäre; bis er, nach weisester Erkenntniß einer hochfürstlichen hohen Regierung und Kuratel, entweder zurück genommen, oder zu einem förmlichen Geseze erhoben seyn wird.

§ 53.

Endlich erwarten wir von der guten Denkungsart aller unserer Zöglinge, daß sie diese Geseze

und Verordnungen beständig bey der Hand haben, selbe öfters aufmerksam durchlesen, und nach ihrem ganzen Umfange gewissenhaft befolgen.

Wer dieß thut, der wird von Tag zu Tag mehr einsehen, daß sie keinen andern Zweck haben, als seine und seiner Mitzöglinge physische, moralische und intellektuelle Ausbildung zu befördern, und daß ihre treue Befolgung ungemein viel dazu beytragen muß, alle Zöglinge des Karolinums zu guten, ordentlichen, geschickten, und für den Dienst des Vaterlandes brauchbaren Menschen zu machen, und sie jener Vollkommenheit, zu der der Mensch erschaffen ist, immer näher zu bringen. — Mit dem Nichtwissen oder Nichtverstehen der Geseze kann sich nach der Bekanntmachung und Erklärung derselben kein Unfolgsamer entschuldigen: wer sie aber weiß und versteht, und ihnen dennoch den schuldigen Gehorsam versagt, der erklärt eben dadurch, daß er an der Wohlthat des gnädigsten Stifters ferner nicht theilnehmen will: er darf also nicht länger unter den folgsamern Zöglingen des Lyzeums geduldet werden.









